

**Zeitschrift:** Der schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 2 (1798-1799)

**Artikel:** Ministerium des Innern : Bericht über den Zustand des Distrikts Stanz  
**Autor:** Kasthofer  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-542731>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der schweizerische Republikeur

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Náthe der helvetischen Republik.

Band II.

Nº. XXXIV.

Luzern, den 11. December.

## Ministerium des Innern.

### Bericht über den Zustand des Distrikts Stanz.

Luzern den 25. Wintern. 1798.

Bürger Direktoren!

Die eingegangenen Berichte des Regierungskommissär Truttmann und Mayr, die sie zur Untersuchung des erlittenen Kriegsschadens und zur Vorkehrung der dringendsten Hülfeanstalten in den Distrikt Stanz abgesandt haben, setzen mich in den Stand, Ihnen die Lage seiner verunglückten Einwohner darzustellen und zu ihrer Hülfeleistung solche Maafregeln vorzuschlagen, die nicht blos auf das Bedürfnis des Augenblicks, sondern zugleich auf dauerhaftere Zwecke berechnet sind.

Aus dem aufgenommenen Verzeichnisse der umgekommenen ergiebt sich ein Verlust von 259 Männern, 102 Weibern und 25 Kindern, insgesamt von 386 Köpfen. Die Anzahl der eingescherten Wohnhäuser wird zu 320, der Scheunen zu 228 und der übrigen Nebengebäuden zu 144 angegeben, und der gesamte Schadensbetrag dieser Einäscherung auf 885,365 Fr., der Werth der vermittelst derselben, so wie durch Plündierung verloren gegangenen Fahrhabe, auf 1,112,776 Franken, hiemit der ganze Vermögensverlust auf 1,998,142 Franken geschäz.

Von den 350 Brandbeschädigten sind nur 57 im Stande, ihre verlorenen Gebäude aus eigenem Vermögen herzustellen, 96 derselbe bedürfen zu dem Ende einer grossen oder geringern Unterstützung, und 203 sind beinahe ganz von den Mitteln zur Wiederaufbauung entblößt. Die letztere Classe von Hülfsbedürftigen wird noch durch diejenigen vermehrt, die ohne einen Verlust an Gebäuden erlitten zu haben, aller ihrer Habe beraubt und dadurch in Armut versetzt sind. Unter derselben befinden sich 111 Alte und Invaliden, 169 Waisen und 237 Kinder von noch lebenden aber durettigen Eltern.

So niederschlagnd auch diese Uebersicht des erlittenen Kriegsschadens und der Menge von Hülfslosen ist, so liegen doch die Hindernisse der Hülfeleistung hier mehr wie irgendwo jede Unterstützung nach dem

nicht blos in der zu den Mitteln unverhältnissmässigen Grösse des Schadens, sondern eben so sehr in dem Charakter, den Sitten und Meinungen des Volks, das dieser Hülfe bedarf. Einerseits die Leichtigkeit, ohne eigne Anstrengung seinen Lebensunterhalt zu erwerben, welche ihm die Beschaffenheit des ausschliessend zur Viehzucht benutzten Bodens darbietet, und anderseits die von jeher begünstigte Straffenbettelei, so wie das gesetzlich eingeführte Unterstützungsystem, das die Erhaltung jedes Dürftigen ohne Rücksicht auf seine Arbeitsfähigkeit den nahern oder fernern Verwandten derselben zur Pflicht machte, haben diesem Volke einen Hang zum Müssiggehen und zur Unthätigkeit eingespflanzt, den selbst die Noth des gegenwärtigen Augenblicks nicht zu überwinden vermag, der für die dringendsten Arbeiten, welche die Bedürfnisse des Landes erheischen, die unentbehrlichen Arme versagt, und so alle wahren Hülfsvorkehrungen entweder ganz oder zum Theile bereitelt. Noch grösser werden diese Schwierigkeiten durch den Geist der Gesetzlosigkeit und Anarchie, der als eine unausbleibliche Folge rein demokratischer Verfassungen, dem Volke von seinem vorigen Zustande, den man kaum eine Staatsgesellschaft nennen konnte, noch anhängt, und der sich den heilsamsten Verfugungen, so bald sie durch die öffentlichen Autoritäten geleitet und nicht der Willkür eines jeden überlassen sind, mit unbiegsamem Starrsin widersetzt. Die geträumte Umschuld des Hirtenlebens findet sich hier so wenig als irgendwo in der wirklichen Welt; vielmehr lässt Selbstsucht und Eigennutz die Nothwendigkeit gemeinnütziger Anstalten und der Vereinigung zu gegenseitiger Hülfe nicht einsehen und beurtheilt auch jetzt die dahin abzweckenden Maafregeln der Regierung nicht nach den Absichten, die ihnen zum Grunde liegen, sondern schreibt dieselben lediglich dem Besorgniß neuer Unruhen und Volksbewegungen zu. Auf der andern Seite sind bei diesen Thalbewohnern unverkennbare Anlagen vorhanden, die statt der bisherigen Vernachlässigung nur auf eine sorgsame Pflege warten, um einen vorzüglichen Grad von Volkebildung zu versprechen.

Diese Darstellung beweist die Nothwendigkeit, hier mehr wie irgendwo jede Unterstützung nach dem

wahren Bedürfnisse abzumessen, dieselbe ganz besonders auf Erleichterung der Erwerbungsmittel und der Selbsthilfe zu richten und dem Müssiggang, der sich auf Kosten der Gesellschaft erhalten will, auf einmal alle Hoffnungen abzuschneiden; sie lässt aber auch befürchten, daß bloße Ueberredungsmittel nicht ausreichen werden, um dieses Volk aus der Tiefe der Noth, in die es versunken ist, zu retten, und auf eine mögliche Stufe von Selbstständigkeit zu erheben.

Die Bewohner der eingescherten Dörfer haben in den angrenzenden Gemeinden sogleich Aufnahme und Zufluchtsorte gefunden. Eine öffentliche Aufsoderung von Seite des Regierungskommissariats, wodurch dasselbe in den ersten Tagen seines Auftrags die allfalligen Wohnunglosen zu entdecken suchte, hat keinen in diesem Falle angetroffen. Indessen ist das enge Zusammenwohnen der Armut hinderlich und erheischt Maßregeln, um für diese letztern geräumigen Platz zu verschaffen. Auch sollte die Eincaernirung der französischen Truppen zu Stanz, dessen Einwohner durch die selben Gegenwart sich mehr wie andere in diesem Falle befinden, vorzüglich die Beherbergung der Brandbeschädigten erleichtern. Siebenzig und sieben Altenlose Kinder sind bereits durch Privatwohlthätigkeit in andere Kantone versorgt und daher nicht auf das obige Verzeichniß gebracht. Bis noch vor Kurzem ward Brod und Fleisch in hinreichender Menge unter die Durftigen ausgetheilt; allein der beträchtliche Vor- rath von andern Lebensmitteln im Distrikte, hat die Fortsetzung dieser Hülfe entbehrlich und die Nothwendigkeit anderwärtiger und dauerhafterer Unterstüzung, hat dieselbe unmöglich gemacht. Ein Theil dieser letztern bestand in der Herbeischaffung von Arbeitsmaterialien und Werkzeugen, namentlich zur Baumwolle und Seidenspinnerei. Unter die dringendsten Vorkeh- rungen gehört die Herstellung der Waareniederlage zu Stanzstad, einem für die Schiffarth dieser Gegend unentbehrlichen Landungsplatze, und die Wiederan- schaffung der notwendigen Fahrzeuge; die erste wird heimlich vollendet seyn, und für die letztere sind die erforderlichen Maßregeln genommen. In der Vor- aussetzung, daß wegen Mangel an Futter und Stal- lung die auswärtige Ueberwinterung einer beträchtlichen Menge Viehes vonnöthen seyn könnte, hatte ich in mehreren Kantonen zu dem Ende Anstalten getroffen; allein der häufige Verkauf desselben und die Herein- bringung von Futter in den Distrikte haben diese Vor- sorge größtentheils überflüssig gemacht; auch wird nach dem Urtheile von Sachkundigen diese starker Viehaus- suhr für die künftige Benutzung der mit grossen Schäden übersezten Alpenweiden eher vortheilhaft als nachtheilig seyn. Zu der in den gegenwärtigen Umständen besonders wichtigen Verbesserung der Landeskultur, oder vielmehr zur Einführung derselben ist durch die von den Regierungskommissarien veranstaltete Getreide- pflanzung eines Theils der Gemeindeweide bei Stanz,

ein nicht unbedeutender Anfang gemacht, und den Tag, an dem nach Jahrhunderten wieder der erste Pfug in den Distrikte Stanz gebracht worden ist, wird für die Bewohner desselben, die dieses wohlthätige Werkzeug nur noch aus einem in ihrem Zeughause zum Andenken aufbewahrten Bruchstücke kannten, in Zukunft ein Tag der dankbaren Erinnerung seyn. In dem Gebrauch des Ackersfluges, wozu die Natur des Bodens sichtbar aufsodert, muß ein vorzügliches Mittel zur Wiederherstellung und Belebung des Wohlstandes für ein nunmehr verarmtes Volk liegen, durch dessen Getreideconsumtion bis dahin zweitausend Gulden wöchentlich, nicht etwa in andere Kantone, sondern ins Ausland gegangen sind.

Daz bei den Unglücksfällen desselben die Privatwohlthätigkeit, auch noch ehe sie öffentlich aufgeforscht ward, in mehreren Kantonen nicht unthätig blieb, hat Ihnen, Bürger Direktoren, schon die oben bezührte Angabe von der zahlreichen Versorgung Altenlosen Kinder bewiesen. Bereits am Ende Herbstmonats empfing ich von zwei Abgeordneten einer steuersammlenden Gesellschaft in Bern eine beträchtliche Menge Effekten, die mehrentheils in Kleidungsstücken und einzigen Lebensmitteln bestanden, nebst 592 Franken in Gelde, um beides auf die mir zweckmässig scheinende Weise zum Behufte der Verunglückten zu verwenden; die ersten sind auf dem Gemeindhause zu Stanz unter die hülfsbedürftigsten Einwohner der beschädigten Orte auf einen Vorschlag ihrer Vorgesetzten und unter der Aufsicht des Bürgers Büsingers, dortigen Pfarrers, öffentlich ausgetheilt, über die Vertheilung ein Massenverzeichniß geführt und dasselbe zur Einsicht der Geber aufbewahrt worden; die letztere Summe hatte ich als einen willkommen Beitrag zur bevorstehenden Einrichtung eines Armenhauses bestimmt.

Obgleich die bernerschen Abgeordneten, deren eigne Gesinnung ihnen keinen Zweifel über das Verfahren der Regierung zuließen, auf meine Einladung hin sich zu Handen ihrer Committenten an Ort und Stelle überzeugt hatten, daß die theils schon getroffenen, theils sich vorbereitenden Hülfsanstalten durchaus nach keinem andern Maßstabe, als dem des wahren Bedürfnisses geschehen, obgleich sie diese Ueberzeugung bei ihrer Nachhaufkunst mitzuhelfen und durch eine über Ihre Sendung öffentlich abgelegte Rechenschaft allgemein zu verbreiten suchten, so ward dennoch die schon vorher entstandene Sage, daß nach dem Willen der Regierung alle Unterstützung ausschliessend den beschädigten Patrioten zukommen sollen, und nun auch daß die von Bern hereingegangene zu dem Ende seyn behalten worden, immer lauter und weiter heymgebracht, und hat seitdem der öffentlich erhobenen Steuer manche Beiträge entzogen. Um so viel reicher sind dieselben mit Vorbeigehung derer, welche ihre Verwendung zweckmässig hatten leiten, und erst dadurch wohlthätig machen können, mehr oder wen-

ger unmittelbar von den Geben unter das Volk vertheilt und als eigentliche Almosen ausgeworfen worden. Die Gemeinden Bern und Zürich haben sich bei dieser Gelegenheit eben so sehr durch ihre Wohlthätigkeit als durch ihr Misstrauen in die Maafregeln der Regierung ausgezeichnet; ein Misstrauen, das sich bei denjenigen, welche aus reinen und rücksichtlosen Beweggründen des Mitleidens gehandelt haben, ohne Zweifel selbst bestrafen wird, wenn sie die Größe des Verlusts mit der Unzulänglichkeit der Hülfsmittel vergleichen, und das her die Nothwendigkeit einer weisen und dauerhaft hülfreichen Anwendung, nur dann zu späth, einsehen werden. Eine unbesonnene Ausspendung von Almosen, die gewöhnlich den unbescheidensten Bettler zuerst befriedigt und den wahrhaft Fürstigen, der sich niemals zu drängt, übergeht, konnte auch nicht leicht irgendwo schädlicher seyn, als gerade in diesem Zeitpunkte unter einem Volke, dem es schwer fällt, aus seiner Noth zu helfen, weil es in frommes Nichtsthuu versunken, seine eignen Kräfte nicht gebrauthen, mit unbegreiflichem Leichtfumme alle Hülfe nur von andern und nie von sich selbst erwarten, und am Ende noch lieber hungern als arbeiten will. Uebrigens, Bürger Directoren, habe ich außer dem Abdrucke eines über diesen Gegenstand von dem Commissariate mir eingegangenen Verichts jede andere Wiederlegung dieser verlaunderischen Gerichte unter der Würde der Regierung, in deren Namen ich handle, gehalten.

Unter den, für die Einwohner des Distrikts Stanz vorzuschlagenden Anstalten gehört die Sorge für einen bessern Volksunterricht in die erste Reihe; die Hülfe muss nothwendig dahin gerichtet seyn, woher das Verderben kam; Anstellung moralisch gesinnter und vorurtheilsfreier Religionslehrer, Unabhängigmachung derselben vom Volke, dessen Begriffe sie berichtigen sollen, und ein wohlgeordnetes Erziehungswesen sind daher ein wichtiger Theil dieser Vorkehrungen und haben auch bereit Ihre Aufmerksamkeit beschäftigt. Die Regierungscommissare siellen in ihren wiederholten Berichten über den Zustand des Distrikts diesen Gegenstand so angelegenlich dar, daß ich denselben, obgleich er meinem Departement fremd ist, nicht unberührt vorbeiziehen konnte.

Um bei den Maafregeln, welche die Wiederaufbauung der eingescherten Dörfer erfordern, nach einem allgemeinen und gründlichen Plane verfahren zu können, hatte ich den Finanzminister eingeladen, die Waldungen im Distrikte durch einen Forstverständigen untersuchen zu lassen, und meinerseits den B. Professor Schmidt von Luzern zur Besichtigung der Brandstätten und zur Ausfindigmachung der nothwendigsten Bauanstalten dahin abgesandt. Beide Aufträge sind befriedigend erfüllt worden, und indem mein Kollege versichert, und was von dieser Zulage den einem jeden sich durch den ersten eine vollständige Uebersicht des zukommenden Unterstüzungsautheil übersteigt, wie vorhandenen Bauholzes so wie einer künstmässigen Aus-

wahl und Fällung desselben verschafft hat, lege ich Ihnen die bemerkenswertheste Resultate des letztern vor. Nach der bisherigen Bauart dieses Landes würden die Wohnhäuser sowohl als Scheunen größtentheils von Holz aufgeführt; sollte man dieselbe nach der vorhergegangenen Einsturzung noch ferner besiedeln, so würden nicht allein die Waldungen des Distrikts, so wie der angrenzenden Gegenden zu Grunde gerichtet, sondern zur erforderlichen Menge von Gebäuden noch lange nicht hinreichend seyn. Hingegen bietet die Natur zur Errichtung steinerner Wohnhäuser alle Gelegenheit dar. Die Eröffnung von Steinbrüchen, die für Stanz und Stanziaad wirklich schon gefunden sind, und die Anlegung einer Kalkbrennerei so wie für die Bauholz-Materialien die Wiederherstellung der abgebrannten Sägmühlen, werden vor allem aus nothwendige und von der Regierung selbst zu veranstaltende Maafregeln. Das eingescherte Dorf Buchs, dessen Lage durch die Ueberschwemmungen eines reissenden Bergwassers die Einwohner bis dahin grossen Beschädigungen ausgesetzt, darf nicht wieder auf der Beandstatte aufgeführt, sondern muß entweder auf einem nicht fern davon liegenden Platze, der zwar Privateigenthum ist, erbaut, oder durch zerstreut liegende Häuser ersetzt werden, wozu die künftige Vertheilung einer von Stanz bis nach Buchs sich erstreckenden, an dem letztern Orte aber sumpfigen Gemeinweide die Mittel erleichtert. Die Anzahl der herzustellenden Gebäude, die Vermögensungleichheit der vorigen Eigenthümer, die gänzliche Unbehülflichkeit der meisten unter denselben, der Mangel arbeitender Hände und die mancherlei allgemeine Rücksichten, die bei der Beförde für beinahe einen ganzen Distrikt zu nehmen sind, machen gleich von Anfang her einen überdachten und der Ausführung eines Einzelnen untergeordneten Plan erforderlich, wenn anders diese letztere nicht mit unendlicher Verwirrung begleitet seyn soll. Die wichtigsten allgemeinen Bestimmungen derselben scheinen folgende: Die Wiederaufbauung der Scheunen und der zur Benutzung des Landes, so wie der Schiffarth nothwendigsten Wohnhäuser geht der fibrigen vor. Eben jetzt sind die Regierungscommissarien damit beschäftigt, diejenigen, welche aufzubauen wünschen, über ihre Vorhaben und die einem jeden zustehenden Mittel einzeln zu vernehmen, und ein Verzeichniß derselben zu errichten. Wer aus eigenem Vermögen aufbauen kann, und also keiner unmittelbaren Unterstützung bedarf, wird denselben in der Anweisung des Bauholzes und in der erzleichterten Herbeischaffung der übrigen Baumaterialien eine unenbehülfliche Hülfe finden; wer zur Wiederaufbauung grösserer oder geringerer Zulagen vonmuthen hat, wird dieselbe auf eine Weise erhalten, wodurch man sich dieses Gebrauches der gegebenen Summen übersteigt, wie zurückzubezahlender Vorschuß angeschrieben und je

nach den Umständen verzinset. Für die dritte Klasse der Brandbeschädigten aber, die zur Wiederaufbauung etwas beizutragen, völlig außer Stande ist, muß die Regierung alle Vorsorge zur Herstellung ihrer Wohnungen allein übernehmen. In diesem Falle befinden sich beinahe die gesamten Einwohner von Stanzstaad; dieses Dorf wird also mehr oder weniger auf Rechnung der Nation aufgeführt, und die einzelnen Wohnhäuser unter vortheilhaftem Bedingen hingeliehen, so wie in Zukunft künftlich überlassen werden. Obgleich die Menge dieser Veranstaltungen zurückstreichend ist, so wird ihre Ausführbarkeit durch den beträchtlichen Zeitraum, der unumgänglich dazu gehört, um vieles erleichtert; auch ist kein Zweifel, daß die Anzahl der wieder aufzubauenden Häuser, wenn sie nur nach dem Bedürfnis bestimmt werden soll, sich einschränken und in Vergleichung der vorher gestandenen vielleicht nahmhaft vermindern läßt.

Zur Ausführung dieser und aller übrigen Hülfsvorkehrungen scheint es zweckmäßig zu seyn, nur eine einzige Unterstützungsstätte für den Distrikt Stanz zu bestimmen. Eine Hauptquelle derselben wird vorerst die allgemein erhobene Steuer ausmachen, die jedoch nach dem Maassstabe des bereits von einigen Kantonen eingegangenen Ertrags kaum auf L. 100000 ansteigen mag, obgleich nur allein die Gemeinde Zürich, der obenerwähnten Privatunterstützung ohngeachtet, einen Beitrag von L. 10664 dazu hergegeben hat. In diese Kasse werden alle an öffentliche Autoritäten eingesandten Beiträge, insofern die Geber keine andere und besondere Bestimmung hinzufügen, abgeliefert; die nothwendigen Zuschüsse von Seite der Regierung damit verbunden, und über die Verwendung derselben wird von Zeit zu Zeit öffentliche Rechenschaft abgelegt werden.

Bei der Anweisung des Bauholzes, das in hinreichender Menge für die im künftigen Jahre nothwendig zu errichtenden Gebäude von nun an gefällt werden sollte, kann nicht sowohl auf das Eigenthum der Waldungen, ob dies Gemeinden oder der Nation zukomme, als vielmehr auf die Nähe und Schitlichkeit derselben, auf die Tauglichkeit des Holzes und überhaupt auf forstwirtschaftliche Grundsätze Rücksicht genommen werden. Es ist ohnehin zu befürchten, daß alles stehende Bauholz des Distrikts zu den Bedürfnissen der Wiederaufbauung nichtzureichen werde.

Die Regierung muß also vor allem aus über die gesamten Nationalforsten dieser Gegend ungehindert zu dem Ende verfügen können. Ich schlage Ihnen daher, B. D. um diese Bevollmächtigung zu erhalten, die unter No. I. inliegende Botschaft an die gesetzgebenden Räthe vor.

Schon oben habe ich Sie auf die Nothwendigkeit aufmerksam gemacht, alle Hülfsvorkehrungen in diesem Distrikte einer ungeheilten Aufsicht zu unterwerfen, und wenn anders mit der Ausführung der dringend-

sten Anstalten sogleich der Anfang gemacht werden soll, die dazu erforderliche Vollmacht zu concentrieren. Nicht minder bedarf es der Anstellung eines Bauverstandigen, der unter dieser Aufsicht die Zubereitung der verschiedenen Baumaterialien anordnen und namentlich für die Eröffnung von Steinbrüchen, die Alegung einer Kalkbrennerei und ähnliche Verfugungen sorge. Beide Maßregeln sind in dem Beschlussvorschlage No. II. enthalten.

Durch seinen Beschluß vom 18ten Wintermonat hat das Polizei- und Erziehungsdirektorium bereits die Errichtung eines Erziehungshauses zu Stanz festgesetzt, und mir gemeinschaftlich mit dem Minister der Künste und Wissenschaften den ausführlicheren Plan desselben vorzuschlagen aufgetragen. Noch ehe ich diesen Auftrag erhielt, hatte ich durch den Bürger Schmid von Luzern einen Grundriss des nun zu dieser Anstalt bestimmten Nebengebäudes vom Frauenkloster zu Stanz aufzunehmen, und die zu dem Ende erforderlichen Veränderungen darin entwerfen lassen. Die Ansicht desselben wird Sie überzeugen, daß kaum ein Lokal für eine solche Bestimmung hätte günstiger seyn können, indem dies den Klosterfrauen völlig entbehrliche, und daher bis dahin beinahe unbewohnte Gebäude ohne beträchtlichen Aufwand zur Verpflegung von achtzig Jünglingen zurecht gemacht, und durch Benutzung des zu dem Kloster gehörigen Wiesengrundes, so wienöthigenfalls der naheliegenden Gemeinweide für die landwirtschaftlichen Bedürfnisse des Hauses hinlänglich gesorgt werden kann.

Wenn indessen diese Anstalt nach dem Ausdrucke Ihres Beschlusses, auf ein blosses Erziehungsinstitut eingeschränkt und nicht zugleich eine allgemeine Arbeitsanstalt für Durftige jedes Alters, die außer dem Hause wohnen, und dasselbe nur den Tag über besuchen, das mit verbunden werden soll, so verliert sie die Hälfte ihrer möglichen Nützlichkeit und läßt ein dringendes Bedürfnis dieser Gegend unbefriedigt. Das Armenhaus hat Raum genug, um einige Zimmer zu diesem letztern Endzwecke bestimmten zu können. Die Durftigen, die jetzt auf eine der Arbeit hinderliche Weise zusammengepropft sind, werden daselbst freien Platz, Materialien und Werkzeuge zur Arbeit, Feuer, Licht, und wenigstens über Mittag die nothige Beköstigung finden; und durch die gemeinschaftliche Befreiung der letztern Ausgaben wird ein beträchtliches Ersparniß entstehen; das für die Arbeitenden, auch wenn ihnen von dem für einen Erwachsenen auf 7 Bz. sich belaufenden Taglohn in dieser Absicht etwas abgezogen würde, immer noch wohlthätig bleibt. Zudem läßt sich nicht eher mit dem gehörigen Nachdruck auf Abschaffung der Straßenselbsttäler wirken, bis jedem Betelnden ein bestimpter Ort angewiesen werden kann, wo er durch Arbeit sein Brod zu erwerben in Stand gesetzt wird. Mit dieser Erweiterung habe ich Ihnen, die Organisation des Armenwesens zu Stanz, insofern dieselbe schon jetzt bestimmt werden kann, in dem unter-

Ms. III. innliegenden Beschlüsse vorgeschlagen. Sie scheint mir hinreichend, um mit der Ausführung so gleich den Anfang zu machen, der eine genauere und mehr ins Detail gehende Instruktion bei dem Mangel nothwendiger Angaben und örtlichen Erfahrungskennniſſe, vielmehr Hinderniſſe in den Weg legen als dieselbe erleichtern würde.

No. 1.

**Das Vollziehungsdirektorium an den großen Rath.**

Aus dem Schadenverzeichniſſe welches das Vollziehungsdirektorium im Distrikte Stanz hat aufnehmen lassen, ergibt sich ein Verlust von siebenhundert und zwölf eingeschafften Gebäuden. Wenn auch die Wiederaufbauung derselben nur auf die durchaus nothwendige Anzahl beschränkt, und an die Stelle der bisherigen Bauart eine wirklich holzsparende gesetzt wird, so bleibt dennoch zu diesem Endzweck ein Aufwand von Bauholz erforderlich, den die Waldungen des gesamten Distrikts kaum werden bestreiten können. Um so viel weniger sind dazu die den Gemeinden eigenhümlichen Forsten hinlänglich, denen daher aus den Nationalwaldungen muß nachgeholfen werden. Das Vollziehungsdirektorium wünscht also von Euch, Bürger Geſetzgeber, zur unentgeltlichen Verabfolgung des für die brandbeschädigten Einwohner dieses Distrikts erforderlichen Bauholzes aus den Nationalforsten derselben, so wie nothigen Falſ auch der angrenzenden Distrikte bevollmächtigt zu werden, und ladet Euch ein, diese nothwendige und angemessene Unterstützung von Verunglückten, die derselben so vielfach bedürfen, als einen dringenden Gegenstand eurer Beſchlagungen zu behandeln.

No. 2.

**Das Vollziehungsdirektorium ic. in Betrachtung der mannichfaltigen Vorkehrungen, welche zur Wiederaufbauung der abgebrannten Dörfer im Distrikte Stanz, so wie zur anderwärigen Unterſtützung seiner hülfsbedürftigen Einwohner nothwendig sind. In Betrachtung, daß dieselben am zweckmäßigsten einer eigens dazu bestellten, und mit der erforderlichen Vollmacht versehenen Behörde aufgetragen werden — auf die Berichterstattung seines Ministers der inneren Angelegenheiten —**

**Beschließt:**

1. Dem Bürger Trutmann, Unterſtathalter des Distrikts Küssnacht, wird die unmittelbare Aufſicht über alle im Distrikte Stanz durch den Kriegsschaden nothwendig gewordenen Hülfsanstalten übergeben, und derselbe zu dem Ende als Regierungskommissair bestätigt.

2. Alle öffentlichen Beamten des Distrikts Stanz werden die von ihm in dieser Eigenschaft, und zu folge seinem Auftrage gegebenen Befehle vollziehen.

3. Er wird zu Handen des Vollziehungsdirektoriums dem Minister der inneren Angelegenheiten von Zeit zu Zeit über seine Verhandlungen Bericht erstatten, und auf diesem Wege die nothigen Auffrage zu wichtigen und allgemeinen Verfügungen einholen.

4. Er wird von dem Minister der inneren Angelegenheiten die jedesmal erforderlichen Summen beziehen, und über deren Verwendung genaue Rechnung führen.

5. Er wird vor allem aus den Brandbeschädigten für die dringendste Wiederherstellung der eingeschafften Gebäude, nach einem von dem Finanzminister ihm mitzuteilenden Plane das nothwendige Bauholz anweisen.

6. Er wird da, wo es erforderlich seyn mag, auch die Fällung derselben, seyn es durch Requisitionen oder auf eine andere zweckmäßige Weise veranstalten.

7. Er wird über diese Fällung durch sachverständige Bannwarthe, die zu dem Ende von ihm bestellt, und mit einer auf den obenwähnten Plan gegründeten Instruktion versehen sind, die gehörige Aufsicht führen lassen.

8. Unter der Leitung des Regierungskommissairs wird der B. Schmied von Luzern allen von Seite der Regierung vorzuherrschenden Bauanstalten vorstehen.

9. Derselbe wird namentlich für die Eröffnung der nothigen Steinbrüche die Anlegung einer Kalzsbrennerei und die Verfehung der Ziegelhütten sorgen.

10. Der Minister der inneren Angelegenheiten ist mit Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

No. 3.

**Das Vollziehungsdirektorium ic. In Betrachtung daß die zweckmäßige Armenversorgung in Erleichterung aller derjenigen Mittel besteht, wodurch sich der Durftige seinen Lebensunterhalt selbst erwerben und zu einer für Sittlichkeit und Behauptung der Menschen würde unentbehrlichen Selbstständigkeit gelangen kann. In Betrachtung, daß eine auf diese Zwecke hin angelegte Erziehung der armen Jugend, der sicherste Weg zur allgemeinen Verminderung der Durftigkeit ist, indem sie dieselbe bei ihren Quellen angreift, ferner in Betrachtung, daß die große Anzahl von hülfsbedürftigen, namentlich von elternlosen Kindern im Distrikte Stanz eine solche Versorgungsanstalt daselbst dringend macht, auf die Berichterstattung seines Ministers der inneren Angelegenheiten.**

**Beschließt:**

1. Es soll in der Gemeinde Stanz mit möglichster Förderung ein Armenhaus errichtet werden.

2. Dasselbe ist vorzüglich zur unentgeltlichen Versorgung und Erziehung durftiger Kinder beiderlei Geschlechts bestimmt jedoch ohne die Erwachsenen von dieser Verpflegung ganz auszuschließen.

3. Die Aufnahme anderer als durftiger Kinder gegen ein verhältnismäßiges Rostgeld, kann nur für

wenige Fälle, und allein in der Absicht, das öffentliche Zutrauen zu der Anstalt zu vermehren, gestattet werden.

4. Unter dem Alter von fünf Jahren können keine Böglinge in die Anstalt aufgenommen werden; hingegen bleiben sie so lange in derselben, bis sie zu einem in dem Hause selbst nicht zu erlernenden Berufe, oder in einen Dienst treten können.

5. In dem Armenhause selbst wird zugleich eine Arbeitsanstalt eingerichtet werden, wo arbeitsfähige Arme von jeders Alter und beiderlei Geschlechts, geräumigen Platz, Materialien und Werkzeuge zur Arbeit, Feuerung, Licht und zum Theil auch Beköstigung finden, und den einem jeden zukommenden Arbeitslohn, theils in Geld, theils in Kleidungsstücken beziehen sollen.

6. Die Verwaltung des Armenhauses wird auf die Grundsätze der wahren Wirthschaftlichkeit gegründet, und so haushälterisch eingerichtet seyn, als es die wesentlichen Zwecke der Anstalt erlauben.

7. Sie wird zu dem Ende alle diejenigen Hülfsmittel benutzen, die in der Auswahl und Zubereitung gesunder, nahrhafter aber wohlfeiler Speisen, in einer dahin abzweckenden Einrichtung der Küchen, und in einer angemessenen Bekleidungsart liegen.

8. Sie wird sich in eben der Absicht zum Gesez machen die Bedürfnisse des Hauses immer mehr durch die Pfleglinge desselben versetzen und herbeischaffen zu lassen.

9. Die Beschäftigungen der Böglinge werden zwischen der Landarbeit, häuslicher Handarbeit, und dem eigentlichen Unterricht getheilt seyn.

10. Bei ihrer Bestimmung wird unveränderlich der Grundsatz befolgt werden, den Böglingen soviel Arbeitserkenntnisse und Arbeitsfertigkeiten zu verschaffen, als sich mit der Ökonomie des Hauses vereinigen lässt.

11. Die häusliche Arbeit wird sich anfangs auf einfache und leicht zu erlernende Fahrtsarbeiten, als Baumwollenspinnerei, Seidkämmen u. s. w. einschränken, in der Folge aber bei den Mädchen auf alle zur Bildung weiblicher Dienstboten nothwendige Arbeiten, und bei den Knaben auf eigentliche Handwerksarbeiten ausgedehnt werden.

12. Die Landarbeit wird vorzüglich auf die Erziehung und Betreibung der kleinen Landwirthschaft, und auf die vortheilhafte Benutzung des Bodens, die vermittelst derselben möglich ist, abzwecken.

13. Die Gegenstände des übrigen Unterrichts werden Lesen, Schreiben, Rechnen, und die jedem Alter angemessene Kenntniss der physischen, sittlichen und bürgerlichen Verhältnisse des Menschen seyn.

14. Dieser Unterricht wird, sobald es ohne Nachtheil des Industrieunterrichts geschehen kann, mehr oder weniger mit den Handarbeiten selbst verbun-

den, und während dieser Beschäftigung zugleich ertheilt werden.

15. Derselbe wird sich mit der Zeit nicht allein auf die Pfleglinge des Hauses einschränken, sondern es werden auch andere außer dem Hause wohnende Kinder zur Theilnahme zugelassen werden.

16. Das ganze Nebengebäude des Frauenklosters zu Stanz, bis zum Anfang der Klausur, wird nebst einem für die Bedürfnisse der Anstalt hinlänglichen Theile des daranliegenden Wiesengrundes von nun an zu diesem Armenhause bestimmt.

17. Es wird unverzüglich nach dem von B. Schmid von Luzern entworfenen Plane dieser Bestimmung gemäß eingerichtet, und zur allmählichen Aufnahme von 30 Pfleglingen bereit gemacht werden.

18. Den Bürgern Truttmann, Regierungskommissair, Businger, Pfarrer zu Stanz und Pestalozzi ist sowohl die erste Einrichtung der Armenanstalt als die Aufsicht über die künftige Verwaltung derselben gemeinschaftlich aufgetragen.

19. Dieses Armencomite wird über alle seine Verhandlungen ein Tagebuch führen, und dem Minister der innern Angelegenheiten zu Handen des Vollziehungsdirektoriums von Zeit zu Zeit darüber Berichte erstatten.

20. Die Böglinge des Armenhauses werden von demselben unter der dürfstigen und hülfsfeisten Classe, ganz besonders aber unter den elternlosen Kindern im Distrikt Stanz gewählt werden.

21. Dasselbe wird von dem Minister der innern Angelegenheiten aus der für den Distrikt Stanz bestimmten Unterstützungskasse zur Errichtung des Armenhauses die Summe von Sechs tausend Schweizerfranken erhalten, und über die Verwendung derselben zu seiner Zeit Rechnung ablegen.

22. Dem Bürger Pestalozzi ist die unmittelbare Direktion des Armenhauses übergeben.

23. Er wird für die Anstellung der zu den verschiedenen Verrichtungen in demselben erforderlichen Personen sorgen.

24. Der Minister der innern Angelegenheiten ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Dem Original gleichlautend. Luzern den 5ten Christmonat 1798.

Kasthoffer, Secretair.

### Gesetzgebung.

Senat, 12. November.

Präsident: Crauer.

Der Beschluss des grossen Raths über den Weinverkauf und das Wirthsrecht wird verlesen.

Lüthi v. Sel. bemerkt in demselben verschiedene